

120. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Kompost- und Erdenwerk)

**Bereits vorliegende
umweltbezogene
Informationen**

- umweltbezogene Stellungnahmen-

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Otten

uo

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1527

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: ulrike.otten@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-610-501-01/120

Az.: 4277/2021

Durchwahl:

05931 44-1527

Meppen

06.07.2021

**Bauleitplanung der Stadt Papenburg
120. Änderung Flächennutzungsplan "Kompost- und Erdenwerk"
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Ausweisung einer Lagerfläche für ein Kompost- und Erdenwerk vorbereiten. Dargestellt wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kompost- und Erdenwerk“.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen jedoch Bedenken bzgl. der Planung.

Bauleitpläne müssen dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Das BVerwG hat hierzu bereits sehr früh festgestellt, dass Bauleitpläne erforderlich sind i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB, soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (vgl. BVerwG, Urf. v. 07.05.1971 – 4 C 76.68).

Als planerische Konzeption ist z. B. der gesamte bisherige Flächennutzungsplan zu sehen mit den dort dargestellten Standorten der einzelnen Baugebiete. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Baugebietspotentiale zunächst im Bereich dieser Standorte auszuschöpfen (siehe auch § 1a BauGB). Solange das möglich ist, kann völlig neuen Standorten nur in besonders begründeten Einzelfällen unter Zugrundelegung eines neuen schlüssigen, nachvollziehbaren, gesamträumlichen Plankonzeptes zugestimmt werden. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Das Bundesverwaltungsgericht sieht zudem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dann gefährdet, wenn durch eine Vielzahl kleiner Plangebiete gleichsam eine „Atomisierung“ des Gemeindegebietes droht und die in § 1 Abs. 5 BauGB geregelten Anforderungen an die Bauleitplanung nicht mehr verwirklicht werden könnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1993 - 4 NB 29.92).

Das ca. 4,1 ha große Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Papenburg, an der Gemeindegrenze zu Neulehe. Damit liegt das Plangebiet ca. 4,6 km vom nächsten Gewerbegebiet der Stadt Papenburg entfernt. Qualifiziertes Planungsrecht liegt im betreffenden Bereich daher nicht vor.

Bzgl. einer möglichen Vorprägung des Gebietes wird auf vergangene Gespräche zwischen der Stadt Papenburg und dem Landkreis Emsland, u. a. im Jahr 2016, verwiesen. Hier wurde seitens der Stadt Papenburg mitgeteilt, dass lediglich eine Baugenehmigung für 18 PKW-Einstellplätze erteilt wurde. In den letzten Jahren seien allerdings zusätzlich umfangreiche Flächenerweiterungen ohne Genehmigung durch den Betrieb durchgeführt worden. So wird das Areal auf Papenburger Seite heute als Lagerfläche genutzt.

Am 09.08.2016 teilte die Stadt Papenburg mit, dass eine Ausweisung aufgrund der bestehenden örtlichen Situation weder als Gewerbe- noch als Sondergebiet in Betracht gezogen werde, da eine Ausweisung mit den Grundzügen städtebaulicher Ordnung kaum vereinbar sei. Dem stimmt der Landkreis Emsland zu. Völlig abgesetzt vom Siedlungsbereich der Stadt Papenburg wird ein neuer gewerblicher Standort geschaffen, dessen Vorprägung insbesondere auf ungenehmigte Nutzungen beruht. Eine solche Ausweisung widerspricht damit einer geordneten städtebaulichen Ordnung nach § 1 Abs. 5 BauGB.

Naturschutz und Forsten

Artenschutzrechtliche Belange:

Das Plangebiet wird von einer Betriebsfläche eines ansässigen Torf- und Erdenwerks bestimmt und hauptsächlich zum Lagern und Verladen von Torfen und Torfsubstraten genutzt. Das Plangebiet weist aber auch naturschutzfachlich wertvolle Strukturen auf. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, das zur Aufnahme und weiteren Behandlung von Oberflächenwasser dient. Das Gewässer wurde nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten naturnah gestaltet. In und an seinen Uferbereichen wurden zudem Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG (Betriebserweiterungen) umgesetzt. Darüber hinaus befinden sich im nördlichen und vor allem im westlichen Bereich des Plangebietes sowohl lineare (nördlich) als auch flächenhafte Gehölzstrukturen, die ebenfalls zur Kompensation von Betriebserweiterungen angelegt wurden. Unmittelbar östlich des Plangebietes grenzt eine weitere Gehölzfläche aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen an. Ca. 170 m westlich des Plangebietes sind die ehemaligen Klärteiche der Gem. Neulehe, die ebenfalls eine naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten besitzen und Teil eines Hochmoorkomplexes (Moorbirkenwald) sind. Die umliegenden Flächen sind, bis auf das eigentliche Erdenwerk im Süden, der freien und offenen Kulturlandschaft, die hier vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, zuzuschreiben.

Aufgrund der Lage in der freien und offenen Landschaft und den vorhandenen Gehölz- und Grünstrukturen (Gewässer, Gehölzstrukturen) wird trotz der Nutzung als Lager- und Verladefläche die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als erforderlich erachtet. Zu untersuchen sind die Tiergruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Amphibien. Das Untersuchungsgebiet ist mind. sechsmal zu begehen.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen

vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

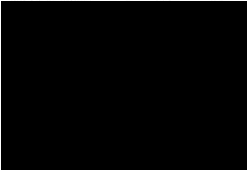
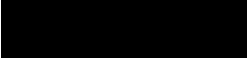
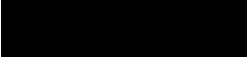
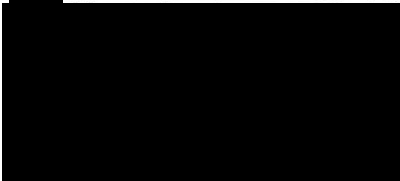
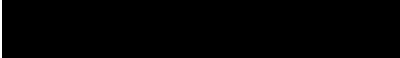
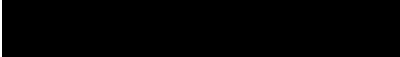
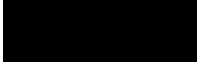
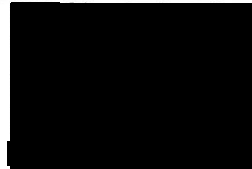
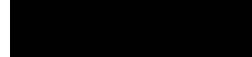
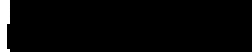
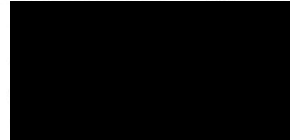
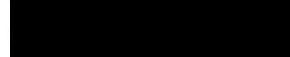
Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für die Gehölzstrukturen und Gehölzbestände im westlichen und nördlichen Bereich und für das naturnahe Gewässer im nordöstlichen Bereich des Plangebietes.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Gehölzstrukturen zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, sofern sichergestellt ist, dass auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden genehmigten Tierbestände die zulässigen Immissionswerte gem. Geruchsimmissionsrichtlinie bzw. die weiteren Randbedingungen zur Vermeidung von Geruchsimmissionsbeeinträchtigungen im Einzelfall (u. a. Übergangsbereiche) eingehalten werden. Der immissionsschutztechnische Bericht der Fa. Uppenkamp & Partner vom 23.03.2021 nimmt Bezug auf einen immissionsschutztechnischen Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 04.05.2020, welcher im Rahmen der Ausweisung von Wohnbauflächen im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Dörpen in der Gemeinde Neulehe erstellt wurde und übernimmt die hier berücksichtigten genehmigten Tierbestände zur Ermittlung der geruchlichen Vorbelastung. Die von Fides berücksichtigten Tierbestände stimmen jedoch nicht mit den jeweils genehmigten Tierbeständen überein:

Betrieb	Annahme Fides	genehmigt
	-  -  -  - 	-  -  -  -  - 
	-  -  -  - 	-  -  -  - 

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für das geplante Gewerbegebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge 3.200 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet wird. Dieses kann durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserfluss, durch Löschwasserbrunnen, durch Löschwasserteiche oder durch Löschwasserbehälter sichergestellt werden.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.

In Vertretung

Kopmeyer
Kreisbaurat



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stadt Papenburg
FB Planen / Umwelt
Frau Marianne.Nee
Hauptkanal rechts 68-69
26871 Papenburg

Bearbeitet von Silvia Weihtag

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	17.06.202
	17.06.2021	TB-2021-00661	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		1

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Papenburg, Oldenburger Straße, B-Plan 58
"Kompost- und Erdenwerk" / 120 Änd. FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Silvia Weihtag

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2021-00661

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

**Betreff: Papenburg, Oldenburger Straße, B-Plan 58 "Kompost- und Erdenwerk" / 120 Änd.
FNP**

Antragsteller: Stadt Papenburg FB Planen / Umwelt

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.





Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Postfach 20 80, 49790 Lingen (Ems)

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Eing.: 24. Juni 2021
Dez / Amt

PO 28106

Bearbeitet von
Herr Spinneker

E-Mail
werner.spinneker@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
511.010.30.20.20/2020-0007
14.06.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21101
21102

Durchwahl
+49 591 8007-151

Lingen
23.06.2021

Bauleitplanung der Stadt Papenburg
120. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kompost- und Erdenwerk)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgesehen ist im Parallelverfahren die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“ der Stadt Papenburg. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herbrum im Grenzbereich zur Gemeinde Neulehe. Den Südrand bildet die Straße „Papenburger Grenzweg“. Im Westen wird die Landesstraße 62 (Oldenburger Straße) mit in den Bebauungsplan einbezogen. In Bezug zur L 62 liegt das Gebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Lagerflächen und Stellplatzflächen (Lkw/Pkw) eines ansässigen Betriebes planungsrechtlich abgesichert werden. Die verkehrliche Erschließung soll über die südliche Straße „Papenburger Grenzweg“ erfolgen, welche im Westen an die L 62 anbindet. Aufgrund der mit der geplanten Nutzung des Plangebietes verbundenen Verkehrszunahme ist der Ausbau bzw. die Herstellung einer Linksabbiegespur auf der L 62 beabsichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Der vorhandene Knotenpunkt L 62 / Papenburger Grenzweg ist entsprechend den zukünftigen Verkehrsverhältnissen verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur auf der L 62 nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) umzubauen. Vorab ist eine Verkehrsuntersuchung über die künftig am Knotenpunkt zu erwartenden Verkehrsverhältnisse durchzuführen. Die Leistungsfähigkeit des geplanten Knotenpunktes ist anhand von Qualitätsstufen gem. dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) nachzuweisen. Den erforderlich werdenden Flächenbedarf, insbesondere in Bezug auf die künftige Dimensionierung der Abbiegespur und des

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Lucaskamp 9
49809 Lingen (Ems)

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0591 8007-0
Telefax
0591 8007-145

E-Mail
Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung

Aufmündungsbereiches zur L 62, bitte ich zu überprüfen und in den Bebauungsplan entsprechend als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.

Die planungsrechtliche Absicherung des Straßenumbaus bedarf einer Abstimmung mit der Gemeinde Neulehe, da sich Teilflächen der Abbiegespur auf dem Gebiet der Gemeinde Neulehe befinden werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ der Gemeinde Neulehe.

Zur rechtlichen Regelung ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) erforderlich.

Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt Papenburg. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt Papenburg auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Stadt ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.

Mit dem Ausbau des Knotenpunktes darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

- Entlang der L 62 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen und gekennzeichnet mit:

- **20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG**
- **40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG**

jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

- Entlang der L 62 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplanentwurf eingetragen, insofern werden die straßenbaulichen Belange berücksichtigt.
- Mit den im Bebauungsplanentwurf an der Einmündung in die L 62 dargestellten Sichtfelder, mit den Schenkellängen von je 200 m (bei Vz. = 100km/h) auf der Landesstraße und 15 m auf der einmündenden Straße, bin ich einverstanden. Die Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.

- Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen.
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Das Plangebiet ist entlang der L 62 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Entlang der L 62 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Hinweis:

Von der Landesstraße 62 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Da das Plangebiet unmittelbar nördlich der Grenze zur Gemeinde Neulehe liegt, erhält diese eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Spinneker

Von: Spinneker, Werner (NLSTBV-LIN)
<Werner.Spinneker@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 11:57
An: Strentzsch, Christian; von Hebel, Jens
Cc: Merschel, Stephanie (NLSTBV-LIN); Kock, Ernst (NLSTBV-LIN)
Betreff: [Extern] AW: Wilsaflor - Linksabbiegespur Oldenburger Straße

Sehr geehrter Herr Strentzsch, sehr geehrter Herr von Hebel,

bezugnehmend auf unseren gestrigen Abstimmungstermin bestätige ich Ihnen, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung der Bebauungspläne Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“ der Stadt Papenburg sowie Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ der Gemeinde Neulehe vorläufig auf die Bauausführung einer Linksabbiegespur im Knotenpunkt L 62 / Papenburger Grenzweg verzichtet werden kann. Die von Fa. Wilsaflor (Herr Wilshusen) im Abstimmungstermin vorgetragenen Ausführungen und vorgestellten Verkehrszahlen lassen auch zukünftig einen sicheren und leistungsfähigen Verkehrsablauf ohne eine Linksabbiegespur erwarten. Die Stadt Papenburg und die Gemeinde Neulehe haben jedoch zu Ihren Lasten die Linksabbiegespur spätestens dann herzustellen, wenn auf Grund der Ausweisung der o. g. Bebauungspläne der Knotenpunkt L 62 / Papenburger Grenzweg im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger – entsprechen.

Die vorstehende Regelung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Einmündungsbereich des Papenburger Grenzweges zur L 62 durch und zu Lasten der Stadt Papenburg in der Form ausgebaut wird, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr LKW/LKW in der Einmündung möglich ist. Die Ausbauplanungen sind vor Baubeginn mit dem Geschäftsbereich Lingen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Werner Spinneker

Werner Spinneker
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen
Fachbereich 2
Lucaskamp 9
49809 Lingen
Telefon: +49 591 8007-151
Telefax: +49 591 8007-145
E-Mail: Werner.Spinneker@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir ihnen die Informationen zu.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Dr.-Horstmann-Str. 7 • 26871 Aschendorf

Bezirksstelle Emsland
Außenstelle Aschendorf-Hümmling
Dr.-Horstmann-Straße 7
26871 Aschendorf
Telefon 04962 9183 - 0
Telefax 04962 9183 - 33

Stadt Papenburg
Postfach 17 55
26857 Papenburg

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000 199 4599

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
511.010.30.20.20/2020-0007	2021001	Frau Diekmann	9183-42	margot.diekmann@lwk-niedersachsen.de	24.06.2021

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“
- 120. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (Kompost- und Erdenwerk)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Papenburg soll eine Lagerfläche für das innerhalb der Gemeinde Neulehe ansässige Kompost- und Erdenwerkes ausgewiesen werden. Das Plangebiet mit der zukünftigen Nutzung als „Sondergebiet Kompost- und Erdenwerk-Lagerfläche“, liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Von der Ingenieurgesellschaft Uppenkamp und Partner wurde, mit Datum vom 23.03.2021 ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt. In dem Gutachten wurden die landwirtschaftlichen Betriebe [REDACTED] und [REDACTED] berücksichtigt.

Bei dem Betrieb [REDACTED] entsprechen die zugrunde gelegten Tierzahlen u. E. nicht den genehmigten Tierplätzen. Wir verweisen dazu auf die Genehmigung aus 2015 (Az. 632005-780/2014). Dementsprechend muss eine Überarbeitung des Geruchsgutachtens erfolgen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach der Überarbeitung des Gutachtens erfolgen.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen Seitens des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Mit freundlichen Grüßen



Margot Diekmann

Durchschrift ergeht an: Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Stadt Papenburg
FB Planen/Umwelt
Katharina Poll
Postfach 1755
26857 Papenburg

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04 41) /

Oldenburg

511.010.30.20.20./2020-0007

A5-57731-21/227

205766 - 11 (Fries -15)

02.07.2021

**120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:

Aus dem bereits in wesentlichen Teilen als Lager- und Verladefläche genutzten Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0